

Jean-Claude Wolf

Singer über Rechte, Recht auf Leben und Euthanasie

Abstract: Rights are not redundant elements of a plausible utilitarian theory and the right to life is an inseparable companion of the rights to nourishment and to medical care. The deeper reason for this thesis is the interdependence of values concerning vitality. In this perspective it is inconsistent to say that the (normal) newborn is unable to have a right to life, but has a right to be fed. The hidden premise of Singer's rebuttal of involuntary euthanasia is a theory of rights as vetoes against imposed benefits. Without openly subscribing to such a theory there is no answer to 'logical slippery slope' arguments and no protection against dangerous 'quality of life' considerations as a basis of decisions over life and death.

1. 'Rechte'

Singer nennt das Reden über Rechte eine Abkürzung für ein Argument (Singer 1984, 113; Kuhse/Singer 1985, 131). Die Sprache der Rechte ist bequem, aber irreführend, weil sie den Eindruck erweckt, Rechte seien selbstevident oder intuitiv erkennbar. Grundsätzlich ist der Ausdruck "Rechte" vollständig substituierbar durch Begriffe der gleichen Interessenerwägung.

Dies ist die Redundanz-These der Rechte. Rechte werden als bloße Anhängsel betrachtet, die keinen unabhängigen oder selbständigen Beitrag zur Begründung moralischer Forderungen leisten. Singer tritt in die Fußstapfen Benthams. Die klassischen Utilitaristen waren insbesondere mißtrauisch gegen das Pathos der Rede von Naturrechten.

Diese Position ist unhaltbar. Sie ignoriert die Funktion von Rechten 1. in einer Gesellschaft und 2. im Leben des Individuums. Eine Gesellschaft, in der alle kriegen, was sie brauchen, in der es aber keine Rechte gibt, unterscheidet sich nicht von einer wohlwollenden Despotie. Die Menschen sind Empfänger unverdienter Wohltaten. In einer wohlwollenden Despotie haben die Untertanen keinen Sinn dafür, was Regierung und Individuen anderen Individuen schulden und was den Individuen

zukommt, ohne daß sie besonders danken oder froh sein müssen, daß sie es kriegen. Wenn dagegen Menschen in einer Demokratie mit Grundrechten gelegentlich nicht bekommen, worauf sie ein Recht haben, dann müssen sie nicht darum bitten, sondern können darauf insistieren. Für die moralische Entwicklung und das Gefühl der Sicherheit einer Person ist es eminent wichtig, daß sie den Unterschied zwischen ihren Rechten und anderen ihr erwiesenen Wohltaten kennt. Die Bedeutung von Rechten im Leben des Individuums besteht u.a. in der Ausbildung und Festigung der Selbstachtung. Historisch gesehen ist es kein Zufall, daß die bürgerlichen Revolutionen die Rhetorik von Rechten anheizten.

Rechte - moralische und gesetzliche - bilden ein wesentliches Element der Unterteilung in strikte Pflichten und moralische Ideale. Strikte Pflichten korrespondieren Rechten, während moralische Ideale Leistungen vorschreiben, auf deren Genuß niemand ein Recht hat. Rechte sind zudem ein unentbehrliches Mittel zur Ausbildung und Festigung der Person. Die sozialpolitische und psychologische Funktion von Rechten trägt auch zu ihrer Begründung bei. Rechte sind autonomie-bewahrende Begriffe. Als solche sind sie Garanten für die Ausbildung eines individuellen Charakters. So gesehen sind Rechte weder redundant (bloße verbale Abkürzungen für etwas, was sich in anderen Begriffen ausdrücken läßt) noch bloße Anhängsel. Vielmehr verleihen sie liberalen Idealen der Gesellschaft und Person Ausdruck. Die Respektierung von Rechten bildet einen unabhängigen Parameter, der explizit in die Nutzenkalkulation integriert werden muß.

2. 'Recht auf Leben'

Singer meint, ein Wesen A könne nur dann ein Recht auf x haben, wenn A fähig ist, ein Interesse an x zu haben. Demnach haben nur jene Wesen ein Recht auf Leben, die ein Interesse an Leben haben können. An Leben können aber nur Wesen ein Interesse haben, die überhaupt verstehen, worum es bei der Option zwischen Leben und Tod geht. Singer charakterisiert Personen als Wesen, welche die nötigen geistigen Voraussetzungen erfüllen, diese Unterscheidung zu verstehen und deshalb ein Interesse an Leben haben können (vgl. Singer 1984, 106, 109). Nur Personen sind mögliche Träger eines Rechts auf Leben (Singer 1984, 113-115).

Dieses Metaprinzip, das die Zuschreibung von Rechten regelt, ist jedoch problematisch. Singer selber sagt z.B., ein neugeborenes Kind habe zwar kein Recht auf Leben, aber ein Recht auf Nahrung, Wärme und Hygiene. Doch er wird kaum annehmen, daß ein Säugling die Optionen 'Wärme-Kälte', 'Nahrung-Hunger', 'Hygiene-Verunreinigung' versteht bzw. über die entsprechenden Begriffe verfügt. Offenbar genügt es,

daß wir Grund zur Annahme haben, daß es einem Kind etwas ausmacht, ob es trocken oder im eigenen Kot liegt oder daß es im Interesse des Kindes ist, Nahrung und Kleidung zu haben. Wir setzen keineswegs voraus, daß das Baby die Option 'nackt-bekleidet', 'gesund-ungesund' versteht bzw. über die entsprechenden Begriffe verfügt.

Wenn Singer annimmt, ein Baby habe ein Recht auf Nahrung, so ist nicht einzusehen, weshalb ein Baby kein Recht auf Leben haben soll. Das Recht auf Nahrung ist Bestandteil des Rechts auf Leben. Dies wird gerne übersehen, weil die drei Vitalwerte Am-Leben-Sein, Lebensfreude und Gesundheit gewöhnlich nicht in ihrem Zusammenhang thematisiert werden. So entsteht gelegentlich der Eindruck, ein Kleinkind habe nur ein Interesse an der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung, nämlich der Linderung von Unlust und der Gewährung von Lust, aber kein Interesse an Gesundheit und Kontinuität des Am-Leben-Seins. Doch unsere Wertintuition (etwas, was Singer verabscheut) besagt, daß sich die Vitalwerte gegenseitig bedingen und voraussetzen und daß es keinen Sinn macht, ein Interesse an Lust bzw. Schmerzvermeidung zu isolieren. Selbst wenn man von einer 'Proportionalität der Schadensfähigkeit' überzeugt ist, wenn man z.B. zu Recht glaubt, daß man einem Baby kein Recht auf Diskussionsfreiheit verweigern kann, so läßt sich dieses Prinzip nicht auf das Zusammenspiel der Vitalwerte und die Modalität der Sicherheit in Bezug auf Leib und Leben beziehen, die den übrigen Vitalwerten zugrunde liegt. Ein Wesen, das z.B. zu 'höherstufigen' Freuden fähig ist, hat deshalb keinen höheren Grad von Existenzberechtigung. Diese Auffassung würde unweigerlich zu einem unhaltbaren moralischen Elitismus unter Menschen führen. Das Recht auf Leben und die Unersetzbarkeit von Individuen beginnen dort, wo das Zusammenspiel der drei Vitalwerte einsetzt. Es ist daher ungereimt, wenn Kuhse und Singer meinen, man könne einem Wesen ein Recht auf Nahrung zusprechen, ohne ihm ein Recht auf Leben zuzubilligen (Kuhse/Singer 1984, 135).

Die Metaregel der Zuschreibung von Rechten muß daher revidiert werden. Singer vertritt die Metaregel:

'A kann ein Recht auf x haben' setzt voraus 'A kann ein Interesse an x haben'.

Die Regel müßte jedoch lauten:

'A kann ein Recht auf x haben' setzt voraus 'X ist im Interesse von A'.

Nahrung ist z.B. im Interesse des Säuglings, weil sie sein Gedeihen, seine Entwicklung fördert und weil sie seinem momentanen Leiden, dem Hungergefühl, abhilft - und nicht etwa deshalb, weil das Baby über die geistigen Voraussetzungen verfügt, diese Zusammenhänge zu verstehen und kognitiv zu durchdringen. Gute Babynahrung muß beide Funktionen

erfüllen: Sie muß das Baby gesund erhalten und stärken und sie muß seinen aktuellen Hunger stillen. Das Recht des Babys auf Nahrung umfaßt daher 1. ein Recht auf Stillung des Hungers und 2. ein Recht auf gesunde Nahrung. Die Begründung für dieses Recht liegt zumindest teilweise darin, daß Lebensfreude und Gesundheit im Interesse des Babys liegen. Lebensfreude und Gesundheit gehören - wie der Wert des Am-Leben-Seins - zu den Vitalwerten. Die Vitalwerte bilden eine Einheit, wobei der Wert des Am-Leben-Seins der elementarste oder fundamentalste ist. Die bloße Existenz eines Wesens ist die *conditio sine qua non*, daß es gesund und vergnügt sein kann. Ein Baby füttern heißt, es am Leben erhalten. Sein Recht auf Nahrung involviert also auch sein Recht, am Leben zu sein.

3. 'Lebenswert'

Singer hält es für zulässig, ein behindertes neugeborenes Baby, dessen künftiges Leben wahrscheinlich 'lebensunwert' sei, zu töten - wenn es die Eltern im Einverständnis mit dem Arzt wollen. Das Baby darf jedoch keineswegs gegen den Willen seiner Eltern getötet werden. Er fügt hinzu, daß jene, die sich vor Euthanasie fürchten könnten - z.B. Greise und Behinderte - sich gar nicht zu fürchten brauchten, weil unfreiwillige Euthanasie moralisch betrachtet gar nicht in Frage kommt. 'Euthanasie' - gegen den Willen einer Person - wäre Mord. Diese Abgrenzung ist für Singer sehr wichtig. Dient sie ihm doch dazu, die Unzulässigkeit der Analogie zu den Nazis zu verdeutlichen.

Doch Singer muß mit folgendem Einwand rechnen: Wenn Lebensqualitätserwägungen bei Säuglingen eine Rolle spielen, dann spielen sie immer eine Rolle. Dies folgt aus der Forderung der Konsistenz. Folgendes Beispiel soll das verdeutlichen: Ein alter Mann befindet sich im letzten Stadium einer äußerst qualvollen Krankheit. Aus religiöser Überzeugung weigert er sich jedoch, schmerzstillende Medikamente zu nehmen, die zugleich den Eintritt des Todes beschleunigen, weil er das für eine Form von unerlaubtem Suizid hält. Aufgrund von Lebensqualitätserwägungen, wie sie beim Säugling angestellt werden, müßte dieser Mann - gegen seinen Willen - entweder rasch und schmerzlos getötet oder mit lebensverkürzenden Medikamenten behandelt werden. Warum verleiht der bewußte Wille einer Person ihr ein absolutes Vetorecht? Nur wenn Personen ein absolutes Vetorecht gegen ihre Tötung hätten, käme unfreiwillige 'Euthanasie' nie in Betracht.

Singer ist Konsequentialist. Er vertritt einen simplen Konsequentialismus; dieser berücksichtigt nur Handlungsfolgen (Akt-Konsequentialismus), und zwar nur jene Folgen, welche die Intensität und Zahl von

Interessen betreffen. Singers Handlungskonsequentialismus operiert also zunächst nur mit zwei unabhängigen Parametern.

Im Rahmen des Konsequentialismus lassen sich keine absoluten Rechte begründen. Für die direkte Begründung der 'unfreiwilligen Euthanasie' kommen daher nur zwei Möglichkeiten in Betracht: 1. Der Wunsch zu leben ist - neben den Wünschen, nicht mehr abhängig zu sein, nicht mehr zu leiden etc. - der intensivste Wunsch. Das Vetorecht des Patienten gegen Tötung gilt also nur so lange, als sein Lebenswunsch unter allen übrigen Wünschen der intensivste ist. Beim leidenden Patienten ist der Wunsch zu leben vielleicht nicht mehr der intensivste Wunsch. Damit verliert er sein Vetorecht gegen 'unfreiwillige Euthanasie'. 2. Der Wunsch zu leben entspricht der rationalsten Präferenz einer Person. Die Präferenz, aus Angst vor Höllenstrafen weiterzuleben, ist jedoch nicht rational. Daher verliert der Patient sein Vetorecht gegen eine 'unfreiwillige Euthanasie'. Ein absolutes Vetorecht von Personen gegen eine Tötung, die sie nicht verlangen oder zurückweisen, läßt sich also nicht direkt begründen. Vielleicht ließe es sich indirekt begründen, nämlich mit Rücksicht auf politischen Mißbrauch.

Singer greift zu einer anderen Strategie: Die Präferenz zu leben hat - gegenüber anderen Präferenzen einer Person - absolute Priorität. Denn sie manifestiert ihren bewußten Willen und ihre Autonomie. Damit schmuggelt Singer ein Prinzip der Höherbewertung von bewußtem Willen und Autonomie ein. Neben der Intensität und Zahl von Präferenzen führt er einen unabhängigen dritten Parameter ein: Höherbewertung der bewußten Entscheidung oder der Autonomie einer Person. Singer übernimmt diese Rangordnung, ohne ausdrücklich für sie zu argumentieren. Als konsequenter Präferenzen-Utilitarist, der nur mit der gleichen Erwägung der Intensität und Zahl von Interessen beginnt, müßte er diese Rangordnung irgendwie aus dem Prinzip der gleichen Interessenerwägung herausspinnen. Das tut er nicht, und das kann er auch nicht. Singer führt die Höherbewertung der Präferenzen selbstbewußter Wesen ad hoc ein.

4. 'Freiwillig'

Eine wichtige Unterscheidung bezieht sich darauf, ob eine Person ihren Tod wünscht oder ob sie gegen ihren Willen getötet wird. Tötung auf Verlangen gilt - insofern eine 'unheilbare' Krankheit und 'schwere Leiden' vorliegen - als freiwillige Euthanasie, während eine Tötung gegen den Willen einer Person unfreiwillig ist. Diese Unterscheidung wird jedoch aufgeweicht, wenn man berücksichtigt, daß der Lebenswunsch einer Person davon abhängen kann, wie sie von anderen Personen behandelt wird. Was ich von mir halte, ist gewöhnlich nicht völlig unab-

hängig davon, was andere von mir halten. Einschätzung und Behandlung von Behinderten haben z.B. Rückwirkungen auf deren Selbstbewertung. Bei der Unterscheidung von 'lebenswertem' und 'lebensunwertem' Leben ist es insbesondere schwierig, den internen Standpunkt der Selbstbewertung völlig vom externen Standpunkt der Fremdbewertung zu separieren. Sowohl die Unterscheidung freiwillig-unfreiwillig als auch die Unterscheidung Selbstbewertung-Fremdbewertung weisen fließende Grenzen auf.

Abtreibung oder Euthanasie von behinderten Säuglingen haben Rückwirkungen auf das Selbstverständnis 'überlebender' Behinderter und ihrer Einstellung zur übrigen Gesellschaft et vice versa. Werden nicht-personale Menschen wegen ihrer Behinderung oder Leiden abgetrieben oder getötet, dann verstärkt das bei behinderten Personen eine heteronome Präferenz, d.h. eine Präferenz, die in höherem Maße das Resultat von Milieu und Erwartungsdruck von außen als der 'self-creation' einer Person ist (vgl. Glover 1988, 2. Teil). Diese heteronome Präferenz besteht darin, anderen - dem Spitalpersonal, den Angehörigen oder Steuerzahlern - nicht zur Last zu fallen. Chronisch kranke, leidende und behinderte Personen lernen sich als Wesen interpretieren, die zur Klasse jener gehören, die hätten abgetrieben oder nach ihrer Geburt vernichtet werden sollen. Der Übergang von der Klasse der 'Nicht-Abgetriebenen' zur Klasse der 'unnützen Esser' ist kontinuierlich. Das Verlangen nach dem beschleunigten Tod kann demnach Ausdruck einer heteronomen Präferenz sein. Ist dieses Verlangen noch 'freiwillig'? Entspringt es noch der internen Perspektive der Selbstbewertung? Lassen sich graduell eher heteronome Präferenzen in der Praxis erkennen, und müssen wir sie grundsätzlich diskontieren? Dürfen wir uns z.B. dem Todeswunsch eines AIDS-Kranken widersetzen, der vom Denken einer Gesellschaft geprägt ist, welche die letzten Wochen im Leben eines AIDS-Kranken für nicht mehr lebenswert hält? Und müssen wir umgekehrt den Lebenswunsch einer Person respektieren, die sich vor Höllenstrafen fürchtet und es deshalb nicht wagt, Euthanasie zu verlangen?

5. Schlußbemerkung

Gewöhnlich werden sog. Dambruchargumente ('slippery slope arguments') nicht mit der angemessenen Zurückhaltung, sondern im Geiste von Unheilspredigten vorgetragen. Der mögliche Zustand, daß mehr Menschen Euthanasie verlangen könnten, wird als 'Katastrophe' ausgemalt. Vielleicht sind solche Kassandrarufer nur verständlich auf dem Hintergrund einer jüdisch-christlichen Doktrin von der 'Heiligkeit des Lebens'. Meine Einwände in 4. beruhen weder auf solchen Prophetien noch auf dem Glauben an die 'Heiligkeit des Lebens'. Vielmehr stütze ich mich hauptsächlich auf 'logische' Dambruchargumente, welche die prak-

tische Durchführbarkeit der Unterscheidungen 'freiwillig-unfreiwillig' und 'lebenswert-lebensunwert' betreffen. Diese 'logischen' Dambruchargumente kombiniere ich mit relativ schwachen empirischen Vermutungen über die Folgen einer sozialen Praxis.

Meine Kritik an Singers Utilitarismus betrifft nur dessen Pseudo-Einfachheit. Ein Utilitarismus dagegen, der von Anfang an Werte wie Selbstachtung und Höherbewertung von Autonomie integriert, ist weit plausibler als Singers Version.

Bibliographie

Glover, Jonathan (1988), I: The Philosophy and Psychology of Personal Identity, London

Kuhse, Helga/Peter Singer (1985), Should the Baby Live? The Problem of Handicapped Infants, Oxford-New York-Melbourne

Singer, Peter (1984), Praktische Ethik, Stuttgart; orig. Practical Ethics, Cambridge 1979